



**Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Landkreis Heidenheim**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 i. V. m. Art. 2 lit. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und den §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie § 8a PBefG und § 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG-BW) hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim in der Sitzung am 19.12.2022 folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Heidenheim (Landkreis) soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr sowie gemäß § 5 das htv JugenticketBW Anwendung findet (Verbundgebiet).
- (2) Diese allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gem. §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in dem in Abs. 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).
- (3) Vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz einschließlich Schienenersatzverkehren.
- (4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Schüler, Auszubildende und Studenten im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV).

**§ 2**

**Anwendung des Verbundtarifes**

- (1) Innerhalb des Verbundgebietes nach § 1 Abs. 1 dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 grundsätzlich nur zum Tarif des Heidenheimer Tarifverbundes (Verbundtarif) angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes.
- (3) Über die mit den Nachbarverbänden vereinbarten Übergangstarifregelungen hinaus gilt, im die Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr, zusätzlich zu anderen baden-württembergischen Verbänden der Baden-Württemberg-Tarif (BW-Tarif) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.

- (4) Soweit für den grenzüberschreitenden Verkehr keine Übergangstarifregelungen bestehen, gelten die gem. § 39 PBefG genehmigten Haustarife.

### **§ 3**

#### **Grundlagen des Verbundtarifes**

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

### **§ 4**

#### **Tarifbildung und Tarifvorgaben des Verbundtarifs**

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahr-scheinarten werden durch den Heidenheimer Tarifverbund festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- (2) Der Heidenheimer Tarifverbund stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.
- (3) Der Preis der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs muss bis spätestens 01.01.2021 mindestens 25 % unter dem Preis für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegen. Dies gilt auch für Haustarife, soweit für den grenzüberschreitenden Verkehr keine Übergangstarifregelungen bestehen. Für die hierfür entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif wird eine Ausgleichsleistung nach § 6 dieser Satzung gewährt.

### **§ 5**

#### **htv JugendticketBW**

Im Tarifgebiet des Heidenheimer Tarifverbundes wird ab 01. März 2023 das htv JugendticketBW entsprechend den Vorgaben des Förderprogramms ‚Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg‘ als neuer Höchstattarif angeboten und festgesetzt. Die Dauer des Angebots richtet sich dabei nach der Frist des hierfür durch das Land Baden-Württemberg erteilten Förderbescheides. Voraussetzung dafür ist, dass ein positiver Förderbescheid des Landes vorliegt und die zum Ausgleich der Verbundeinnahmen notwendigen Finanzmittel des Landes und des Landkreises Heidenheim bereitgestellt werden. Für die hierfür entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif wird eine Ausgleichsleistung nach § 7 dieser Satzung gewährt.

### **§ 6**

#### **Ausgleichsregelung**

- (1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen sowie ggf. den Unternehmen die grenzüberschreitende Verkehre nach dem Haustarif betreiben zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gem. § 4 Abs. 3 entstehen.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien, Teil- oder Gesamtnetze, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linie/ dem einzelnen Linienbündel verkauften Zeitkarten bzw. der der einzelnen Linie bzw. dem Linienbündel

nach den Bestimmungen der Kooperationsverträge über den Heidenheimer Tarifverbund je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugrunde.

- (3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus den gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:
  - Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen.
  - Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Abschlagsfaktor multipliziert.
  - Der Abschlagsfaktor beträgt im Bereich für Auszubildende und Schüler 0,9.
  - Die Stückzahlen werden mit den infolge der Tarifvorgabe ungedeckten Kosten multipliziert.
  - Die ungedeckten Kosten ermitteln sich aus dem tariflichen Abspannverhältnis.
- (4) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres bzw. eines Kalendermonats der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels, werden die Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs anteilig dem Alt- und Neubetreiber zu geschieden.
- (5) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.
- (6) Die Zuständigkeit für Ausgleichszahlungen an Unternehmen, die kreisüberschreitende Verkehre nach Haustarif betreiben, wird in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Heidenheim und dem jeweils betroffenen Nachbarkreis geregelt. Bei länderüberschreitenden Verkehren richtet sich die Zuständigkeit nach § 6 der PBefAusglV.
- (7) Bei Linien/Linienbündeln, für die einem Unternehmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der allgemeinen Vorschrift bestandskräftige Genehmigungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen erteilt worden sind, entspricht der nach Absatz 1 zu gewährende Ausgleich übergangsweise dem nach der bis 31.12.2017 gültigen Regelung auf die Linie bzw. das Linienbündel bzw. den Linienabschnitt entfallenden pauschalierten Ausgleichsbetrag. Diese Übergangsregelung endet – ggf. anteilig – mit dem Ablauf der jeweiligen Genehmigungsdauer der Genehmigungen, die bei Inkrafttreten der allgemeinen Vorschrift bestandskräftig erteilt sind.

## **§ 7**

### **Ausgleichsregelung für das htv JugendticketBW**

- (1) Durch die Einführung des JugendticketBW nach § 5 entstehen dem Verbund und damit den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der Durchführungbestimmungen zur Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils aus der Anwendung des landesweiten Jugendtickets gemäß der Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg (Anlage).
- (2) Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhen für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsvertrages. Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist dabei auf die nach dem Förderbescheid des Landes Baden-Württemberg jeweils zur Verfügung gestellte Ausgleichssumme begrenzt.

- (3) Der Landkreis Heidenheim stellt sicher, dass die Ausgleichsmittel den Verbundeinnahmen zur Einnahmenaufteilung zur Verfügung gestellt werden. Die finanztechnische Abwicklung erfolgt durch den Heidenheimer Tarifverbund.

## **§ 8 Überkompensationskontrolle**

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel ein Testat vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift vereinbarten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007.
- (3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Andernfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.
- (4) Das Testat ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der allgemeinen Vorschrift vorzulegen.
- (5) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

## **§ 9 Durchführungsvorschriften**

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

## **§ 10 Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten**

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 der VO 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

- (2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2017 in Gestalt der Änderungssatzung vom 22.10.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, den 19.12.2022

gez.  
Peter Polta  
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 28.02.2023